



## **STATUTEN**

### **Schweizer Alpen-Club SAC**

### **Sektion Hörnli**

#### **Art. 1** **Name, Sitz**

- <sup>1</sup> Unter dem Namen SAC Sektion Hörnli (in der Folge „Sektion Hörnli“ genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC (im Folgenden "SAC") selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- <sup>2</sup> Der Ort des Sitzes wird vom Vorstand bestimmt.

#### **Art. 2** **Zweck und Aufgaben**

- <sup>1</sup> Die Sektion Hörnli vereinigt Personen, die sportlich, kulturell und/oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.
- <sup>2</sup> Ihr Aktivitätenbereich umfasst
  - sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports
  - jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen
- <sup>3</sup> Der Schweizerische Alpen-Club SAC setzt sich für den freien Zugang zur Gebirgswelt ein und versucht, in Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Interessenvertretern eine gütliche Einigung zu erreichen. Die Sektion Hörnli kann ihn durch Vorstandsbeschluss in diesen Bestrebungen unterstützen.

#### **Art. 3** **Mitgliedschaft**

- <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft in der Sektion Hörnli ist natürlichen Personen ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.
- <sup>2</sup> Mit dem Beitritt in die Sektion Hörnli ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.
- <sup>3</sup> Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der Sektion.
- <sup>4</sup> Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die Sektion Hörnli die Sektions- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen, den Mitgliederausweis und das aktuelle Leitbild des SAC. Ehrungen für langjährige Mitglieder richten sich nach den SAC-Statuten.

#### **Mitgliedschaft in mehreren Sektionen**

- <sup>5</sup> Eine Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.

#### **Übertritt**

- <sup>6</sup> Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an die Geschäftsstelle des SAC zu melden.

#### **Ehrenmitglieder**

- <sup>7</sup> Die GV kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge an die Sektionskasse zu entrichten.

<b>Austritt</b>	<p><sup>8</sup> Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Stammsektion einzureichen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine pro-rata-Rückerstattung findet nicht statt.</p>
<b>Ausschluss</b>	<p><sup>9</sup> Mitglieder können vom Vorstand oder mit dem Einverständnis desselben auch vom Zentralvorstand des SAC ausgeschlossen werden.</p> <p>Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes des SAC nicht wieder aufgenommen werden.</p> <p>Als Mitglied des SAC unterstehen die Sektion (sowie ihre Orts- und Untergruppen) und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.</p>
<b>Art. 4a Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut</b>	<p>Als Mitglied des SAC unterstehen die Sektion (sowie ihre Orts- und Untergruppen) und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.</p>
<b>Art. 4b Bindung an übergeordnete Regeln und Geltungsbereich</b>	<p><sup>1</sup> Die Sektion (inkl. ihrer Orts- und Untergruppen) ist Mitglied des Schweizer Alpen-Clubs (SAC). Die Statuten, Reglemente und anderen Regeln der internationalen Verbände, bei denen der SAC Mitglied ist, des SAC und deren zuständigen Organe und Kommissionen sind für die Sektion (inkl. ihrer Orts- und Untergruppen) und deren direkte und indirekte Mitglieder verbindlich.</p> <p><sup>2</sup> Statutenbestimmungen und Beschlüsse der Sektion, ihrer Organe und Mitglieder müssen mit den Regeln und Bestimmungen der internationalen Verbände, des SAC und Swiss Olympic vereinbar sein.</p> <p><sup>3</sup> Bei Widersprüchen gehen die entsprechenden Regeln und Vorschriften der internationalen Verbände, des SAC und von Swiss Olympic vor.</p>
<b>Art. 5 Beiträge, Zentralbeitrag</b>	<p><sup>1</sup> Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträge.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die Generalversammlung festgelegt werden.</p>
<b>Sektionsbeitrag</b>	
<b>Art. 6 Organe</b>	<p>Die Organe der Sektion Hörnli sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Generalversammlung (GV)</li> <li>- der Vorstand</li> <li>- die Revisionsstelle</li> <li>- die Tourenkommission (ständige Kommission)</li> <li>- weitere Kommissionen</li> </ul>
<b>Art. 7 Generalversammlung</b>	<p><sup>1</sup> Die GV ist das oberste Organ der Sektion Hörnli.</p> <p>Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen und zwar im Zeitraum von Mitte Januar bis Ende März.</p> <p>Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.</p> <p>Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der GV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.</p> <p>Die GV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellte Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.</p>

<b>Ausserordentliche GV</b>	<p><sup>2</sup> Die Sektion kann durch die GV selber, durch den Vorstand oder 10% der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen GV einberufen werden.</p> <p>Zur ausserordentlichen GV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.</p>
<b>Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen</b>	<p><sup>3</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.</p> <p>Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.</p> <p>Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes haben Stimmrecht.</p>
<b>Geschäfte</b>	<p><sup>4</sup> Die GV entscheidet über folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Genehmigung der Jahresberichte von Präsidium und Ressortverantwortlichen</li> <li>b) Abnahme der Jahresrechnung, Genehmigung des Budgets und Festlegung des Sektionsmitgliederbeitrages</li> <li>c) Entlastung des Vorstandes</li> <li>d) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren und Revisorinnen</li> <li>e) Behandlung von Anträgen</li> <li>f) Ernennung von Ehrenmitgliedern</li> <li>g) Änderung der Statuten</li> <li>h) Auflösung der Sektion (nur mit der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen)</li> </ul>
<b>Leitung und Protokoll</b>	<p><sup>5</sup> Die GV wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei ihrer/seiner Verhinderung von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten oder von einem anderen vom Vorstand dazu bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Über die behandelten Geschäfte und gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.</p>
<b>Delegierte für die Abgeordnetenversammlung</b>	<p><sup>6</sup> Die Präsidentin/der Präsident vertritt in der Regel die Sektion an der Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC. Bei Verhinderung wird eine Vertretung gestellt.</p>
<b>Art. 8 Vorstand</b>	<p><sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.</p> <p>Die Geschlechter sollen dabei ausgewogen vertreten sein.</p> <p>Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit soll 16 Jahre nicht überschreiten. Ausnahmsweise kann diese verlängert werden, wenn sich keine geeignete nachfolgende Person zur Wahl stellt.</p> <p>Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen GV.</p> <p>Mit Ausnahme der/s an der Jahresversammlung gewählten Präsidentin/Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.</p> <p>Der Vorstand konstituiert mindestens die Funktionen des Vizepräsidiums, des Aktuariats, des Rechnungswesens, des Ressorts Touren und des Mitgliederdienstes.</p> <p><sup>2</sup> Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der GV zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:</p>

- die Vorbereitung und Durchführung der GV
  - der Vollzug der Beschlüsse der GV
  - der Erlass von Reglementen
  - das Besetzen der Tourenkommission
  - das Einsetzen und Besetzen weiterer Kommissionen und Arbeitsgruppen
  - das Festlegen und Besetzen von Funktionen ausserhalb des Vorstandes
  - Information der Mitglieder und Kontakte zu denselben
  - der Abschluss und die Genehmigung von Verträgen
- <sup>3</sup> Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Das Präsidium hat bei Stimmengleichheit den Stichtenscheid. Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert. Der Vorstand kann für einzelne Traktanden weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

### **Interessenkonflikte**

- <sup>4</sup> Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- <sup>5</sup> Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse der Sektion aus.
- <sup>6</sup> Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmhaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten
- <sup>7</sup> Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese(r) seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- <sup>8</sup> Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

### **Annahme von Geschenken**

- <sup>9</sup> Die Mitglieder des Vorstandes (ev. weitere Gremien) dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat in der Sektion stehen, oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

### **Art. 9 Revisionsstelle, Ernennung, Auftrag**

- <sup>1</sup> Die Jahresversammlung wählt als Revisionsstelle drei Rechnungsrevisor\*innen (davon eine Person als Ersatz) für drei Jahre. Nach dem Rotationsprinzip wird jährlich eine Person neu gewählt.
- <sup>2</sup> Die GV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen
- <sup>3</sup> Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.
- <sup>4</sup> Die Revisionsstelle hat zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht abzugeben.

### **Berichterstattung**

- Art. 10  
Haftung** Die Sektion Hörnli haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Sie haftet im Rahmen des Gesetzes nicht für das Handeln einzelner Mitglieder oder für Verbindlichkeiten des SAC. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der Sektion ist ausgeschlossen.
- Art. 11  
Statutenrevision** Die Änderung der Statuten kann jederzeit durch die Generalversammlung mit Dreiviertelsmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Anträge auf Revision sind dem Vorstand zuhänden der GV mindestens 2 Monate vorher einzureichen.
- Art. 12  
Auflösung** Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion.
- Art. 13  
Geschäftsjahr** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Art. 14a  
Zuständigkeit von SSI,  
Sportgericht und CAS** <sup>1</sup> Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- <sup>2</sup> Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.
- Art. 14b  
Verhinderung  
Wettkampfmanipulation** Die Sektionsmitglieder betreiben fairen (Berg-)Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften in allfälligen Reglementen des SAC sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.
- Art. 15  
Schlussbestimmung** Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 07. März 2025 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 1. Oktober 2017 gültigen Statuten und treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Schweizer Alpen-Club SAC - Sektion Hörnli

Rolf Meili  
Präsident



Walter Diefenbacher  
Vizepräsident



Geprüft und genehmigt

Bern, 14.5.2025 .....

Schweizer Alpen-Club SAC - Zentralverband

Stefan Goerte  
Zentralpräsident



Sarah Umbricht  
Verbandsjuristin

